

HAFTUNGS- LEITFADEN

Für Grundeigentümer und Bewirtschafter
in Bezug auf das Mountainbiken

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rollenklärung und Trägerschaften	4
2.1	Rollenklärung	4
2.2	Trägerschaften, versicherter Personenkreis	4
3	Begriffserklärung.....	5
4	Eigenverantwortung der Bikenden und Haftungsrisiken.....	6
5	Haftungsrisiken und Versicherungsschutz	7
6	Signalisiertes MTB-Wegnetz	8
6.1	Zuständigkeiten & Verantwortung	8
6.2	Festgelegt, aber noch nicht signalisiert.....	8
6.3	Wegsicherung (Schutzniveau)	9
6.4	Häufigkeit & Wegkontrollen.....	9
6.5	Haftungsrisiken bei mangelhafter Signalisation	10
6.6	Fallholz und Äste auf Waldwegen.....	10
6.7	Kollisionen bei Mischnutzung	11
6.8	Gestellte Fallen auf offiziellen Routen.....	11
7	Wege ausserhalb des signalisierten MTB-Netzes	12
7.1	Keine MTB-spezifische Sicherungspflicht.....	12
7.2	Allgemeines Fahrverbot im Wald	12
7.3	Zufahrt über Forststrassen zu einem offiziellen Trail	13
7.4	Auf Swisstopo verzeichnete Wege im Wald.....	13
8	Forstliche Unfallsituationen	14
8.1	Holzschlag: Absicherung und Sperrung	14
8.2	Holzschlag: Räumungspflicht / nicht entfernte Stämme	14
9	Landwirtschaftliche Unfallsituationen	15
9.1	Unfälle mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen	15
9.2	Unfälle mit Tieren auf einer signalisierten Route	15
9.3	Nicht markierte Zaundurchgänge.....	16
9.4	Schlauch oder Rohr über einem Privatweg	16
9.5	Private Wege vor Ökonomiegebäuden	17
10	Wilde Trails.....	18
10.1	Verantwortung der Waldeigentümerschaft	18
10.2	Gestellte Fallen auf wilden Trails	18
10.3	Risikoabwägung: wilde vs. offizielle Trails	19
11	Kommunikation durch Tourismusorganisationen	20
11.1	Kommunikation nicht signalisierter Trails durch Tourismusorganisationen	20
	Anhang: Merkblatt	21

1 Einleitung

Mountainbiken hat sich in den letzten Jahren zu einem festen Bestandteil des Freizeit- und Tourismusangebots der Zentralschweiz entwickelt. Mit dem wachsenden Interesse an dieser Sportart entstehen zugleich neue Anforderungen an die Planung, den Unterhalt und die Sicherheit der genutzten Wege. Damit verbunden rücken auch Fragen zur Verantwortung und Haftung stärker in den Fokus.

Dieser Leitfaden richtet sich an Grundeigentümer und Bewirtschafter, auf deren Flächen Mountainbiker unterwegs sind oder künftig Mountainbike-Routen entstehen sollen. Er dient ebenso Behörden, Tourismusorganisationen, Forstbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben und Vereinen, die an der Planung, dem Bau oder dem Betrieb von Mountainbike-Infrastrukturen beteiligt sind.

Ziel des Dokuments ist es, **in Haftungsfragen Orientierung zu geben und die Rollen und Pflichten der beteiligten Akteure verständlich darzustellen**. Dabei wird aufgezeigt, wie sich die sogenannte Werkeigentümerhaftung im Zusammenhang mit Wegen und Anlagen auswirkt, welche Sicherungspflichten bestehen und in welchem Umfang die Eigenverantwortung der Mountainbiker:innen erwartet werden darf.

Mit der Einführung des Velogesetzes (in Kraft seit dem 1. Januar 2023) wurden die Kantone verpflichtet, bis Ende 2027 eine flächendeckende Netzplanung für den Alltags- und Freizeitveloverkehr (inklusive Mountainbike-Routen) vorzulegen. In diesem Zusammenhang entstehen auch in der Zentralschweiz zahlreiche neue Projekte. Eine klare Orientierung in rechtlichen Fragen ist daher von zentraler Bedeutung, um Planungssicherheit zu schaffen und das gegenseitige Verständnis zwischen Bewirtschaftern, Grundeigentümern und Nutzergruppen zu fördern.

Der Leitfaden konzentriert sich bewusst auf die Haftung bei Unfällen auf Mountainbike-Weginfrastrukturen und basiert auf dem Leitfaden der Stiftung SchweizMobil sowie der Versicherungspolice der Mobiliar. Themen wie Planungs- und Baurecht werden nicht behandelt.

Kernaussagen

- **Eigenverantwortung:** Mountainbiker:innen tragen grundsätzlich selbst die Verantwortung für ihr Verhalten und die Einschätzung des Risikos.
- **Sicherungspflicht:** Für offiziell signalisierte Routen besteht die Pflicht zur Sicherung von untypischen und schwer erkennbaren Gefahren, etwa defekten Brücken, morschen Geländern oder instabilen Trassen.
- **Keine Haftung auf wilden Trails:** Für unbewilligte oder selbst angelegte Trails besteht weder eine Sicherungspflicht noch eine Haftungsverantwortung der Eigentümer.

Mit diesem Leitfaden möchten die beteiligten Organisationen einen Beitrag leisten, damit Rechtsfragen rund um das Mountainbiken transparent, verständlich und praxisnah beantwortet werden können. Er soll zudem den Dialog zwischen Grundeigentümern, Bewirtschaftern, Behörden und der Mountainbike-Community stärken.

Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, eine sichere und respektvolle Nutzung des Wegernetzes in der Zentralschweiz zu gewährleisten.

2 Rollenklärung und Trägerschaften

2.1 Rollenklärung

Versicherungsnehmerin dieser Police ist die Bikegenossenschaft. Sie hat die Versicherung abgeschlossen, da sie im Auftrag der Zentralschweizer Tourismusorganisationen die Mountainbike-Wege, -Routen und -Trails in der Zentralschweiz koordiniert, vermarktet und administrativ betreut.

Die Bikegenossenschaft baut oder unterhält selbst keine Wege. Ihre Aufgabe ist es, in dieser Thematik den Versicherungsschutz sicherzustellen und damit Grundeigentümer, Bewirtschafter, Alpschaften und Gemeinden zu entlasten, die mit dem Mountainbike-Verkehr in Kontakt kommen.

2.2 Trägerschaften, versicherter Personenkreis

Vom Versicherungsschutz profitieren alle, die direkt von den Bike-Wegen, Routen und Trails betroffen sind. Dazu gehören:

- Grundeigentümer
- Land- und Waldbewirtschafter
- Alpschaften
- Gemeinden und Bezirke

Sie sind abgesichert, wenn sie im Zusammenhang mit autorisierten Bike-Routen mit Schadenersatzforderungen von Mountainbiker:innen (mit oder ohne Motor bis 25 km/h) konfrontiert werden.

3 Begriffserklärung

Offiziell signalisierte MTB-Wege

Offiziell signalisierte Mountainbike-Wege sind Strecken, die im Rahmen einer kantonalen, kommunalen oder regionalen Planung für das Mountainbiken bestimmt sind.

Dazu gehören Singletrails (schmale Pfade), MTB-Strecken sowie bestehende Wald-, Feld- oder Alperschliessungswege, die für die gemeinsame Nutzung freigegeben sind.

Sie sind gemäss Art. 54a Signalisierungsverordnung (SSV) mit weisser Schrift auf rotem Grund und einem MTB-Symbol signalisiert.

Pumptracks, Skills-Areas und Übungsanlagen gelten nicht als Teil des offiziellen MTB-Wegnetzes.



Abb. 1: Signalisation offizieller MTB-Wege

Mountainbike-Strecken

MTB-Strecken (früher als MTB-Pisten bezeichnet) sind in der Regel ausschliesslich für Mountainbikes vorgesehen und werden, sofern nicht anders markiert, nur in eine Richtung befahren.

Abschnitte mit Misch- oder Gegenverkehr sind gekennzeichnet und Absturzstellen sind gesichert. Sie werden mit Zustimmung der Grundeigentümer durch Gemeinden, Bergbahnen, Vereine oder Betreiberorganisationen gebaut und unterhalten. Für sie liegen die erforderlichen Bewilligungen vor.

Je nach Nutzung sind sie kommerziell (z.B. Bikeparks) oder nicht kommerziell (z.B. Vereinsstrecken) und können gebaute Elemente wie Anliegerkurven oder Sprünge enthalten.

Wilde Trails

Wilde Trails entstehen ohne Bewilligung oder Zustimmung der Eigentümer, sei es durch wiederholtes Befahren oder durch selbst angelegte Strecken. Sie liegen ausserhalb des offiziellen Wegnetzes, sind nicht bewilligt und nicht gesichert. Für diese Trails besteht keine Sicherungspflicht oder Haftungsverantwortung.

Autorisierte Wege

Als autorisierte Wege, Trails oder Routen gelten solche, die mit der Zustimmung der Grundeigentümer oder Bewirtschafter genutzt werden dürfen oder offiziell in einem kantonalen Richtplan aufgeführt sind.

Mountainbike und E-Mountainbike

Ein Mountainbike (MTB) ist ein speziell für den Einsatz abseits befestigter Wege konzipiertes Fahrrad mit robuster Bauweise, breiten Reifen und Federung.

E-Mountainbikes (E-MTB) mit Tretunterstützung bis 25 km/h gelten als Leicht-Motorfahrräder und sind rechtlich den unmotorisierten Velos gleichgestellt. Sie dürfen auf denselben Wegen fahren, sofern keine speziellen Regelungen bestehen.

4 Eigenverantwortung der Bikenden und Haftungsrisiken

Welchen Stellenwert hat die Eigenverantwortung der Bikenden, wenn es auf MTB-Infrastrukturen zu einem Unfall kommt?

Rechtliche Beurteilung

Beim Mountainbiken hat die Eigenverantwortung einen hohen Stellenwert. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Bikenden, Risiken richtig einzuschätzen und ihr Verhalten den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.

Von Mountainbiker:innen wird erwartet, dass sie:

- ihre Tour sorgfältig planen und sich über Wetter, Saison und aktuelle Wegverhältnisse informieren,
- eine Route wählen, die ihrem fahrtechnischen Können und ihrer Kondition entspricht,
- geeignete Schutzausrüstung tragen und ein technisch einwandfreies Bike verwenden.

Während der Fahrt müssen sie ausserdem:

- Geschwindigkeit und Fahrweise den Gegebenheiten und dem eigenen Können anpassen,
- innerhalb der überblickbaren Strecke anhalten können,
- bei schwierigen Passagen nötigenfalls vom Bike absteigen und das Bike schieben,
- mit natürlichen Hindernissen wie Wurzeln, Steinen oder losen Untergründen rechnen,
- das Vortrittsrecht von Fussgängern respektieren.

Auch Wetter- und Naturereignisse (z.B. Gewitter, Schneefall, Eisbildung, Windbruch) fallen in die persönliche Verantwortung der Bikenden.

Kommt es zu einem Unfall, liegt die Ursache in den meisten Fällen im Einflussbereich der Biker selbst. Entsprechend sind die Haftungsrisiken für Dritte gering.

Eine Haftung Dritter kommt nur infrage, wenn eine atypische oder schwer erkennbare Gefahr besteht, das heisst, wenn eine Situation auch bei vorsichtigem Fahrverhalten nicht oder zu spät erkennbar ist. Beispiele dafür sind morsches Holz an Brücken, defekte Geländer oder instabile Wegtrassees. Voraussetzung ist stets, dass für die betroffene Strecke eine Sicherungspflicht besteht.



5 Haftungsrisiken und Versicherungsschutz

Welchen Versicherungsschutz bietet die von Bikegenoss mit der Mobiliar abgeschlossene Freistellungs-Haftpflichtversicherung?

Die Mobiliar bietet für Grundeigentümer, Land- und Waldbewirtschafter, Alpschaften sowie Gemeinden und Bezirke Versicherungsschutz gegenüber Schadenersatzansprüchen von Mountainbiker:innen, sowohl mit klassischen Mountainbikes als auch mit E-Mountainbikes bis 25 km/h.

Über die Mobiliar sind folgende Akteure versichert:

- Grundeigentümer, Land- und Waldbewirtschafter, Alpschaften und Gemeinden
- gegenüber Schadenersatzansprüchen von Mountainbiker:innen, sowohl mit als auch ohne Motorunterstützung (bis 25 km/h)
- sofern die betroffenen Wege, Trails oder Routen autorisiert sind (Zustimmung der Eigentümer oder Aufnahme in den Richtplan).

Die Versicherung umfasst unter anderem:

- Folgeschäden durch Tiere,
- Bonuschutz und Selbstbehalt für Motorfahrzeughalter,
- die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche (Rechtsschutz)

Fazit: Kommt es auf autorisierten MTB-Wege, Trails oder Routen zu einem Unfall, sind allfällige begründete Haftungsansprüche gedeckt. Gleichzeitig schützt die Versicherung auch zuverlässig vor nicht gerechtfertigten Forderungen.



6 Signalisiertes MTB-Wegnetz

6.1 Zuständigkeiten & Verantwortung

Wer ist für die Sicherung offiziell signalisierter MTB-Wege verantwortlich?

Gemäss Velogesetz (Art. 8) sind die kantonal definierten Trägerschaften (Kanton, Gemeinde, Bezirke oder beigezogene Private) dafür verantwortlich, dass Mountainbike-Wege geplant, unterhalten, beschildert und sicher befahrbar sind.

Bei privaten Wegen bleibt die Verantwortung für den Weg grundsätzlich beim Eigentümer.

Für die spezifische Sicherheit im Zusammenhang mit dem Mountainbiken ist jedoch die öffentliche Trägerschaft zuständig. Diese Aufgaben können auch vertraglich anders geregelt werden. Wenn die Trägerschaft Dritte mit Arbeiten beauftragt, bleibt sie trotzdem verantwortlich, kann bei Fehlern aber Regress von der beauftragten Firma nehmen.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar, inkl. Abwehr unbegründeter Ansprüche.



Abb. 2: Sicherung auf MTB-Strecken
(Quelle: SchweizMobil)

6.2 Festgelegt, aber noch nicht signalisiert

Welche Sicherungspflichten bestehen, wenn ein MTB-Weg zwar im Richtplan festgelegt, vor Ort aber noch nicht signalisiert ist?

Solange ein Mountainbike-Weg nicht offiziell ausgeschildert ist, gibt es für die Verantwortlichen keine spezielle Pflicht, Schutzmassnahmen für Biker umzusetzen.

In diesem Fall zählt für die Bikenden ausschliesslich die Situation vor Ort. Sobald ein MTB-Weg jedoch im offiziellen Planungsinstrument vorgesehen ist, muss er innerhalb einer angemessenen Zeit auch tatsächlich ausgeschildert werden.

Wird ein Weg aus dem Plan gestrichen, bleiben die Pflichten zur Absicherung so lange bestehen, bis die Signalisation vor Ort entfernt wurde. Erst wenn die Signalisation verschwunden ist, entfällt auch die Verantwortung für den Schutz der Biker.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Versicherungsschutz besteht erst nach erfolgter Signalisation und Zustimmung der Eigentümerschaft oder Aufnahme in den Richtplan.



Signalisiertes MTB-Wegnetz

6.3 Wegsicherung (Schutzniveau)

Welche Sicherheitsanforderungen gelten auf offiziell signalisierten MTB-Wege?

Grundsätzlich fahren die Mountainbiker:innen auf eigene Verantwortung. Eine Sicherungspflicht besteht jedoch dort, wo atypische und schwer erkennbare Gefahren bestehen, die selbst bei sorgfältigem Verhalten nicht rechtzeitig erkannt werden können.

Dazu gehören beispielsweise morsche Geländer, schadhafte Brücken oder ein instabiles Trassee. Absturzstellen müssen auf sehr einfachen und einfachen Routen zwingend gesichert werden.

Ab mittlerem Schwierigkeitsgrad orientiert sich das Schutzniveau an den Regeln für Bergwanderwege. Wo sinnvoll, können Schiebestrecken markiert oder bauliche Lenkungsmassnahmen umgesetzt werden.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar inkl. Abwehr unbegründeter Ansprüche.



Abb. 3 Beispiel einer Absturzsicherung
(Quelle: SchweizMobil)

6.4 Häufigkeit & Wegkontrollen

Wie oft müssen offiziell signalisierte Mountainbike-Wege kontrolliert werden?

Der Zustand der Wege und ihrer Bauwerke muss in angemessenen Intervallen geprüft werden. Als Richtwert gelten Kontrollen mindestens alle drei Jahre (Minimalrichtwert analog dem Wanderwegnetz).

Bei exponierten Abschnitten, nach Unwettern, bei älteren Bauwerken sowie bei MTB-Strecken sollten die Kontrollen häufiger erfolgen. Die Signalisation sollte jährlich kontrolliert werden.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar, inkl. Abwehr unbegründeter Ansprüche.



Signalisiertes MTB-Wegnetz

6.5 Haftungsrisiken bei mangelhafter Signalisation

Entstehen Haftungsrisiken, wenn die Signalisation fehlt oder irreführend ist?

Eine mangelhafte Signalisation ist in erster Linie ein Qualitätsproblem.

Unfälle lassen sich in der Regel durch angepasstes Verhalten vermeiden. Festgestellte Mängel sind im Rahmen der üblichen Kontrollen oder nach Meldungen zeitnah zu beheben.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar einschliesslich Rechtsschutz zur Abwehr unbegründeter Forderungen.



Abb. 4: Wegkreuzung ohne Signalisation
(Quelle: SchweizMobil)

6.6 Fallholz und Äste auf Waldwegen

Haften Waldeigentümer für Unfälle durch Fallholz oder Äste auf signalisierten Mountainbike-Wege im Wald?

Die Pflicht zur Kontrolle und zum Unterhalt solcher Wege liegt beim zuständigen Trägergemeinwesen, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

Im Rahmen der periodischen Kontrolle sind erhebliche, naheliegende Gefahren (etwa hängende oder pendelnde Äste oder offensichtlich marode Bäume) zu beseitigen. Eine darüberhinausgehende Sicherungsholzerei ist in der Regel nicht erforderlich.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Autorisierte Wege sind versichert.



Signalisiertes MTB-Wegnetz

6.7 Kollisionen bei Mischnutzung

Wer haftet bei Kollisionen zwischen Mountainbiker:innen und Wandernden?

Auf allen Wegen gelten die Regeln des Strassenverkehrs. Dazu gehört das Fahren auf Sicht, eine der Situation angepasste Geschwindigkeit und besondere Rücksicht gegenüber Fussgängern. Wer gegen diese Regeln verstösst und einen Unfall verursacht, haftet.

Das Gemeinwesen haftet in der Regel nicht. Schutzmassnahmen sind nur an besonderen Gefahrenstellen zu prüfen.

Versicherungsschutz (Mobiliar)



Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar. Bei Unfällen mit Motorfahrzeugen greift primär die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Die Freistellungs-Haftpflichtversicherung der Mobiliar bietet ergänzend Bonus- und Selbstbehaltschutz.



6.8 Gestellte Fallen auf offiziellen Routen

Wer haftet, wenn Unbekannte Fallen auf einer signalisierten Route platzieren?

Der Täter haftet straf- und zivilrechtlich. Bleibt er unerkannt, besteht in der Regel kein Anspruch gegen den Träger. Dieser beseitigt Fallen im Rahmen der üblichen Kontrollen oder nach einer entsprechenden Meldung.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Versicherungsschutz der Mobiliar besteht, einschliesslich Rechtsschutz zur Abwehr unberechtigter Forderungen.

7 Wege ausserhalb des signalisierten MTB-Netzes

7.1 Keine MTB-spezifische Sicherungspflicht

Müssen Eigentümer von Feld- und Waldwegen ausserhalb des MTB-Netzes eine besondere Sicherung für Mountainbiker bereitstellen?

Nein.

Zwar ist der allgemeine Zugang zu Wald und Weide zu dulden, es besteht aber keine spezielle Sicherungs- oder Kontrollpflicht für Mountainbiker.

Bauliche Vorrichtungen wie Brücken oder Geländer müssen jedoch mängelfrei sein. Typische Schwierigkeiten wie Schlamm oder Rutschigkeit müssen von den Mountainbikern eigenverantwortlich gemeistert werden.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar, einschliesslich Rechtsschutz zur Abwehr unberechtigter Forderungen.



7.2 Allgemeines Fahrverbot im Wald

Darf bei einem allgemeinen Fahrverbot mit dem Mountainbike gefahren werden, und wie ist die Haftung geregelt?

Wo ein allgemeines Fahrverbot signalisiert ist, ist das Mountainbiken nicht erlaubt. Mountainbikes müssen gestossen werden.

Die Haftung entspricht dann der von Fussgängern. Waldeigentümer haften für mangelhafte bauliche Vorrichtungen, nicht aber für waldtypische Gefahren, zum Beispiel Fallholz.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar.

Auf Abschnitten mit allgemeinem Fahrverbot oder ohne offizielle Routensignalisation besteht kein Versicherungsschutz.



Wege ausserhalb des signalisierten MTB-Netzes

7.3 Zufahrt über Forststrassen zu einem offiziellen Trail

Ist für die Durchfahrt über eine private Forststrasse zur offiziellen Strecke eine Zustimmung erforderlich?

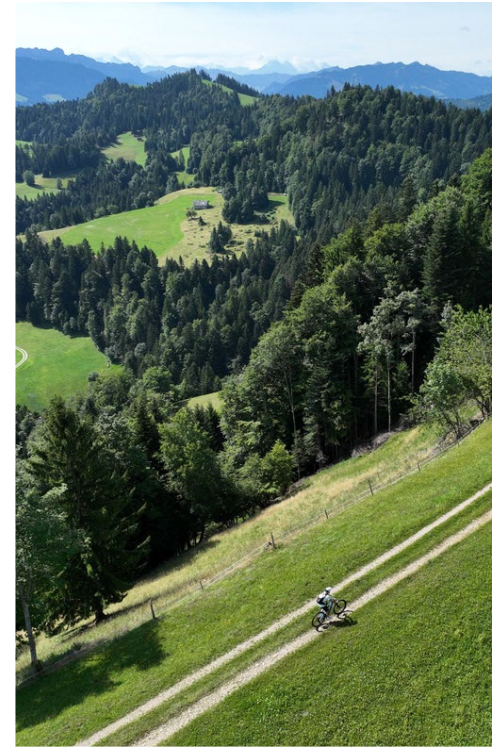
Ohne allgemeines Fahrverbot dürfen Forststrassen mit dem Mountainbike befahren werden.

Eine Zustimmung ist erst nötig, wenn die Zufahrt als Teil der signalisierten MTB-Route ausgewiesen werden soll.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar.



7.4 Auf Swisstopo verzeichnete Wege im Wald

Dürfen alle auf Swisstopo eingezeichneten Waldwege mit dem Mountainbike befahren werden, und haftet der Waldeigentümer bei Unfällen?

Massgebend ist die kantonale Waldgesetzgebung, nicht die Kartendarstellung.

Ist das Befahren nicht explizit verboten, hat der Eigentümer dies zu dulden. Eine spezielle Sicherungspflicht gegenüber Mountainbikern besteht nicht.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar.

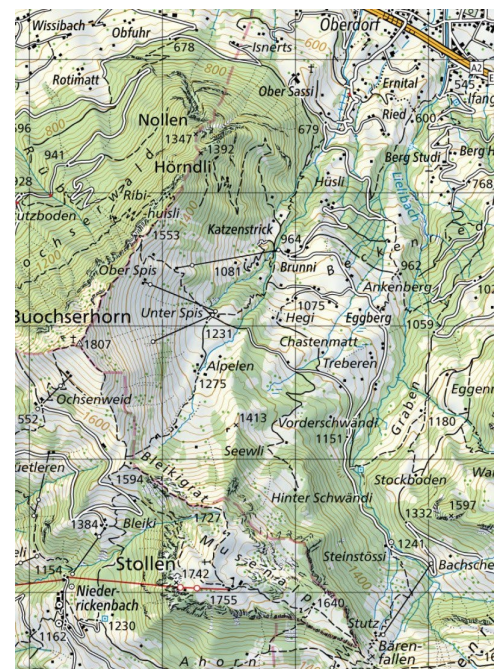


Abb. 5: Ausschnitt Swisstopo

8 Forstliche Unfallsituationen

8.1 Holzschlag: Absicherung und Sperrung

Welche Pflichten bestehen bei Holzereiarbeiten im Bereich von Wegen und Trails?

Der Gefahrenbereich ist zu sichern und sämtliche Zugänge, auch über wilde Trails, sind zu sperren. Der Fallbereich muss wiederholt kontrolliert werden.

Die Sperrung darf nur so lange bestehen bleiben, wie es aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Sie endet, sobald die Gefahr beseitigt ist oder keine Arbeiten mehr stattfinden.



Abb. 6: Bei Holzereiarbeiten werden meist Absperrblachen eingesetzt (Quelle: SchweizMobil)



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar.

8.2 Holzschlag: Räumungspflicht / nicht entfernte Stämme

Wer ist nach Holzereiarbeiten für die Wiederherstellung von signalisierten MTB-Wegen verantwortlich? Und wer haftet, wenn nach dem Holzschlag Stämme auf einem signalisierten Weg zurückbleiben?

Nach Holzereiarbeiten sind offiziell signalisierte Wege vollständig zu räumen und wiederherzustellen. Die Räumungspflicht liegt beim Forstunternehmen, das die Holzarbeiten ausführt. Dieses hat den Weg nach einem Holzschlag vollständig wiederherzustellen.

Ohne spezielle Vereinbarung tragen die Forstbetriebe die Kosten. Abweichende Regelungen sind in Betriebs- oder Unterhaltsvereinbarungen möglich. Wenn fallende Gefahren bestehen bleiben, kann der Bewirtschafter haften.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar.



9 Landwirtschaftliche Unfallsituationen

9.1 Unfälle mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen

Haftet der Landwirt bei einer Kollision mit einem Mountainbiker auf einem Flur- oder Forstweg oder bei einer Hofdurchfahrt?

Für Motorfahrzeuge gilt die Gefährdungshaftung. Der Halter haftet grundsätzlich für Schäden, die aus dem Betrieb des Fahrzeugs entstehen. Eine Entlastung ist nur bei grobem Selbstverschulden des Mountainbikers möglich.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Der Schaden ist grundsätzlich durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflicht gedeckt.

Zusätzlich bietet die Freistellungs-Haftpflichtversicherung der Mobiliar einen Bonusschutz und die Übernahme des Selbstbehalts auf autorisierten Wegen.



Abb. 7: KI-generiertes Symbolbild

9.2 Unfälle mit Tieren auf einer signalisierten Route

Können Bewirtschafter haftbar werden, wenn es auf einer offiziellen Route zu einem Unfall mit Mutterkühen, Stieren oder Herdenschutzhunden kommt?

Tierhalter haften, sofern sie nicht nachweisen können, dass sie alle nach den Umständen gebotenen Sorgfaltmassnahmen getroffen haben. Dabei sind Empfehlungen und Checklisten der Fachstellen massgebend.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar, einschliesslich Rechtsschutz zur Abwehr unbegründeter Forderungen.



Landwirtschaftliche Unfallsituationen

9.3 Nicht markierte Zaundurchgänge

Wer haftet, wenn ein nicht markierter Drahtdurchgang einen Unfall verursacht?

Ein über den Weg gespannter Draht kann eine Falle darstellen. Wo mit Mountainbiker:innen zu rechnen ist, muss der Draht gut sichtbar markiert werden. Unterbleibt dies, können der Bewirtschafter bzw. der Werkeigentümer haften.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar.



Abb. 8: KI-generiertes Symbolbild

9.4 Schlauch oder Rohr über einem Privatweg

Führt ein über den Weg geführter Schlauch oder ein Rohr zu einer Haftung des Bewirtschafters, und ändert sich dies bei offizieller Signalisation?

Fallenartige Gefahren sind unzulässig. Ein sichtbarer Schlauch oder ein Rohr stellt in der Regel keine Falle dar, sondern es ist mit ihnen zu rechnen. Die Beurteilung ändert sich durch die Signalisation normalerweise nicht.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar.

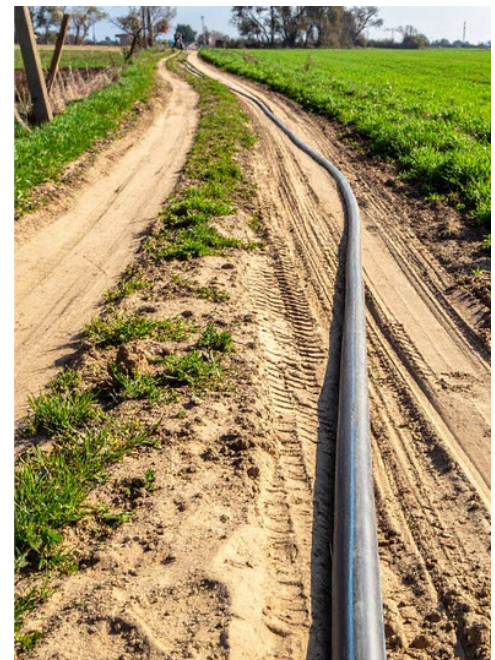


Abb. 9: KI-generiertes Symbolbild

Landwirtschaftliche Unfallsituationen

9.5 Private Wege vor Ökonomiegebäuden

Gelten auf privaten Wegen vor landwirtschaftlichen Gebäuden die Verkehrsregeln, und wer trägt die Verantwortung?

Solange kein gerichtliches Fahr- oder Betretungsverbot vorliegt, gelten diese Flächen als öffentlicher Verkehrsraum.

Es gelten die allgemeinen Verkehrsregeln und beide Seiten dürfen auf vorsichtiges Verhalten des Gegenübers vertrauen.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar.



10 Wilde Trails

10.1 Verantwortung der Waldeigentümerschaft

Haftet die Waldeigentümerschaft für wilde Trails, die ohne Erlaubnis entstanden sind oder ohne Baubewilligung gebaut wurden?

Wilde Trails verletzen in der Regel Eigentumsrechte sowie Vorschriften des Wald- und Baurechts. Wer solche Trails befährt, tut dies ausschliesslich auf eigene Verantwortung.

Die Waldeigentümer sind nicht verpflichtet, diese Linien zu sichern, zu kennzeichnen oder vor typischen Gefahren zu warnen.

Erteilt sie später eine Zustimmung und werden bauliche Elemente betrieben, kann für diese Elemente eine Mitverantwortung entstehen, sofern die Verantwortung nicht wirksam auf einen Betreiber übertragen wurde.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Für illegale Trails besteht keine Deckung. Bei nachträglicher Zustimmung besteht Versicherungsschutz zumindest für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

10.2 Gestellte Fallen auf wilden Trails

Wer haftet, wenn auf wilden Trails Fallen gestellt werden?

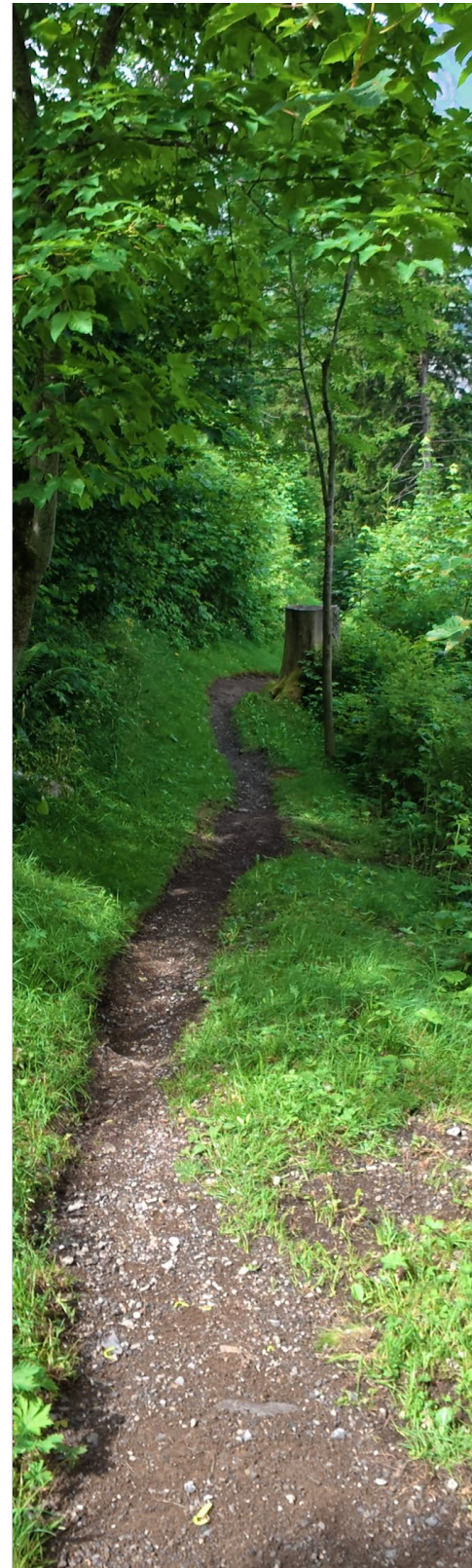
Wer Fallen oder Hindernisse mit dem Ziel aufstellt, jemandem oder dessen Eigentum zu schaden, handelt in jedem Fall widerrechtlich. Die ermittelte Täterschaft ist haftbar.

Wird ein Trail später legalisiert, ist die Trägerschaft dazu verpflichtet, solche Gefahren im Rahmen angemessener Kontrollen zu beseitigen. Bei inoffiziellen Trails bestehen keine Kontrollanforderungen.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Auf illegalen Trails besteht kein Versicherungsschutz. Bei festgestellter Täterschaft sind diese haftbar.



Wilde Trails

10.3 Risikoabwägung: wilde vs. offizielle Trails

Entsteht für Grundeigentümer weniger Risiko, wenn wilde Trails geduldet werden, anstatt offizielle Routen zuzulassen?

Nein, im Gegenteil: Bei wilden Trails ist die Grundeigentümerschaft potenziell stärker haftungsgefährdet, da es keine offizielle Trägerschaft für Betrieb und Sicherung gibt.

Offizielle MTB-Wegnetze hingegen ermöglichen eine klare Zuweisung der Verantwortung und reduzieren somit das Risiko von Haftpflichtprozessen. Zudem tragen sie zur Kanalisierung der Nutzung bei und vermindern so Konflikte.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Für wilde Trails bestehen keine Deckungen.

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar, einschliesslich Rechtsschutz zur Abwehr unbegründeter Forderungen.

Zusätzlich bietet die Freistellungs-Haftpflichtversicherung der Mobiliar einen Bonusschutz und die Übernahme des Selbstbehalts auf autorisierten Wegen.



11 Kommunikation durch Tourismusorganisationen

11.1 Kommunikation nicht signalisierter Trails durch Tourismusorganisationen

Entsteht Haftung, wenn Tourismusorganisationen nicht-signalisierte Trails in Broschüren oder Online-Karten bewerben?

Allein durch die Kommunikation nicht signalisierter Wege entsteht keine Verantwortlichkeit für deren Sicherheit.

Es können sich jedoch Haftungsfragen stellen, wenn durch die Darstellung falsche Sicherheitserwartungen geweckt werden.

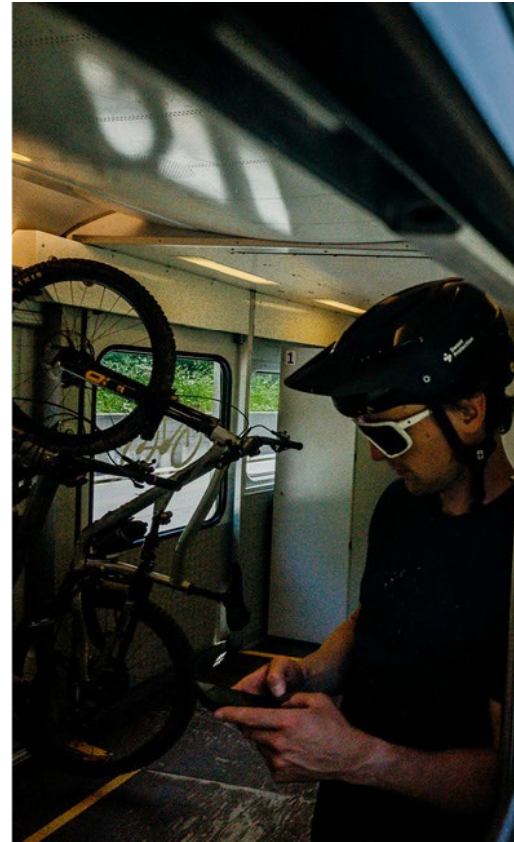
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein schwieriger Trail fälschlicherweise als „einfach“, „Familienroute“ oder „Genusstour“ bezeichnet wird, obwohl er absturzgefährliche Passagen enthält.



Versicherungsschutz (Mobiliar)

Keine Deckung, wenn nicht signalisierte Wege, Trails und Routen beworben werden.

Auf autorisierten Wegen, Trails und Routen besteht Versicherungsschutz der Mobiliar.



Anhang: Merkblatt



Merkblatt für die Versicherten (Grundeigentümer, Bewirtschafter, Trägerschaften)

Haftpflichtversicherung	Policen Nr. G-1818-0897
Versicherungsnehmerin	Bikegenossenschaft Zentralschweiz, 6000 Luzern
Trägerschaft	Kanton Nidwalden
Versicherter Personenkreis	Von Bike-Wegen/-Trails/-Routen betroffene Grundeigentümer, Land- und Waldbewirtschafter, Alpschaften, Gemeinden, die in einem Schadenfall mit Schadenersatzansprüchen von Biker:innen konfrontiert werden
Haftpflicht-Freistellungsversicherung	Gegenüber Ansprüchen von Biker:innen mit oder ohne Strom (bis 25km/h) auf autorisiertem (autorisiert heisst, Zustimmung des Grundeigentümers/Bewirtschafter oder in einem Richtplan aufgeführten) Basisnetz und Routen auf privaten Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr unterstellt sind

Gegenstand der Versicherung und Obliegenheiten

Der nachfolgende Versicherungsumfang bildet die Versicherungsleistungen in grober Form ab und zeigt die spezifische Versicherungsleistung in Zusammenhang mit Mountainbike-Routen und Mountainbike-Trails gemäss Anhang – «Lösungsvorschlag legales Mountainbikenez Kanton Bern». Der allgemeine Deckungsumfang richtet sich ausschliesslich nach der Originalpolice.

- **Versicherte Aktivitäten**
Planung, Bau, Unterhalt, Signalisation und Kontrolle durch die betroffenen Grundeigentümer autorisierten Wegen/Trails, Feld-, Alp- und Waldwege, Pfade, Zu- und Wegfahrtswegen sowie Bike-Routen auf Wanderwegen zur Befahrung durch Biker:innen mit und ohne Strom (bis 25km/h)
- **Der Versicherungsschutz umfasst z.B. Ansprüche Dritter, insbesondere von Biker:innen, wegen**
 - Folgeschäden durch Tiere (Schäden durch Angriffe/Verteidigung)
 - Folgeschäden durch Zäune oder Absperrungen (z.B. vergessene Leine über den Weg)
 - Folgeschäden durch Verunreinigung von Strecken (z.B. Kot, Arbeitsspuren usw.)
 - Folgeschäden durch Hindernisse auf dem Weg ohne Vorankündigung (z.B. landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Fahrzeuge, geöffnete Gräben, nicht signalisierte Forst- und Landwirtschaftsarbeiten, Äste, Kinderspielzeuge usw.)
 - Bonusschutz und Selbstbehalt des Motorfahrzeughalters
 - Abwehr von unberechtigten Ansprüchen (passiver Rechtsschutz)
- **Garantiesumme**
Die Garantiesumme beträgt CHF 10'000'000 für Sach- und Personenschäden
- **Nicht versichert** sind Ansprüche Dritter auf nicht autorisierten Wegen/Trails/Pisten sowie auf MTB-Anlagen; diese müssen separat versichert werden
- **Anlaufstelle im Schadenfall**
Allfällige Schadenansprüche sind der Mobiliar Ob- und Nidwalden zur Bearbeitung zu melden, wenden Sie sich an: 041 666 53 52 oder schaden_sarnen@mobiliar.ch

Ansprechpartner Ihrer regionalen Trägerschaft: Kanton Nidwalden

Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft
Generalagentur Ob- und Nidwalden
Bahnhofplatz 4, 6060 Sarnen

T 041 666 53 52
sarnen@mobiliar.ch
mobiliar.ch/sarnen